

Beschluss B (*Vernehmlassungsentwurf*)

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...2008¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959² über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1bis

Ein Zivildienst gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in welchem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen Dauer leistet.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und d

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

¹Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken.

Art. 15 Ermässigung der Ersatzabgabe

¹Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger mehr als die Hälfte seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

²Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger weniger als 26, mindestens aber 14 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

¹ BBl ...
² SR 661

Art. 19

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2 Bst. h und i

Aufgehoben

Art. 33 **Mahnung**

Wird die rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach Eintritt der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Ersatzpflichtige unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt.

Art. 34 Abs. 1

¹ Wird eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

Art. 39 Abs. 1 und 2

¹ Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht nach Militär- oder Zivildienstrecht erfüllt hat.

² *Aufgehoben*

II

Änderung bisherigen Rechts

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002³

Art. 24

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ **SR 520.1**